



BEI UNS NICHT

Prävention von
sexualisierter Gewalt

How to „Schutzkonzept“

Vom Rahmenschutzkonzept zu den individuellen Schutzkonzepten
Juni 2023

Gesetzlicher Rahmen

- Sozialgesetzbuch VIII (SGB):
§8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
§72a Tätigkeitsausschluss einschlägig
vorbestrafter Personen
- 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB),
§§174-184 → Straftaten gegen die sexuelle
Selbstbestimmung

auf der Ebene der ELKB

- Kirchengesetz zur Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung im Hinblick auf sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (kurz **Präventionsgesetz**) wurde im Nov. 2020 auf der Landessynode einstimmig beschlossen
- am 01. Dez. 2020 in Kraft getreten

Präventionsgesetz

- **Auftrag** nach §2 Abs1:
Es ist insbesondere Aufgabe aller Träger,
 1. sexualisierter Gewalt **vorzubeugen** und sie zu **verhindern**,
 2. Verdachtsfälle **aufzuklären**,
 3. auf Fälle von sexualisierter Gewalt angemessen und wirksam zu **reagieren**,
 4. Betroffenen von sexualisierter Gewalt **Hilfe** und **Unterstützung** zu gewähren und
 5. Ursachen und Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich in geeigneter Weise **aufzuarbeiten**.

Präventionsgesetz

§ 8 Schutzkonzepte

(1) Der Landeskirchenrat und der Diakonische Rat stellen gemeinsam ein **Rahmenschutzkonzept** auf. Dieses enthält die Anforderungen an daraus abzuleitende bereichsbezogene Schutzkonzepte für einzelne Arbeitsfelder und individuelle Schutzkonzepte der einzelnen Träger. Es umfasst Festlegungen zur Bestellung von Präventionsbeauftragten, deren Aufgabe es ist, die Erarbeitung und Umsetzung der Schutzkonzepte zu unterstützen.

(2) **Alle Träger sind verpflichtet**, für ihre jeweiligen Verantwortungsbereiche **nach Durchführung einer Risikoanalyse individuelle Schutzkonzepte zu erstellen**. In diesen sind insbesondere Aufgaben und Zuständigkeiten, Maßnahmen zu Prävention, Schulung und Sensibilisierung sowie der Umgang mit Verdachtsfällen und Maßnahmen der Intervention bei Vorkommnissen sexualisierter Gewalt festzulegen.

auf der Ebene der EJB

- Beschlüsse der Landesjugendkammer
 - Schutzkonzept „Bei uns nicht“ seit 2003
 - Verhaltenskodex
 - Vertrauenspersonen

Aber bisher nicht vollumfänglich im Blick:

- Pflicht !
- ALLE beteiligten Personen in der Jugendarbeit
- klare Zuständigkeiten
- ...

Was heißt das für Jugendarbeit?

- Strukturen und Arbeitsweisen von „Bei uns nicht!“ haben sich bewährt.
- Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeitenden, z. B. bei Grundkursen bleiben in unserer Verantwortung.
- Vertrauenspersonen vor Ort und Referentin auf Landesebene sind weiterhin Ansprechpersonen bei Fragen zu Prävention.

Aber auch:

- Unser bereichsbezogenes Schutzkonzept musste angepasst werden.

Schutzkonzepte

- Rahmenschutzkonzept der ELKB und Diakonie Bayern (beschlossen November 2021)
- bereichsspezifische Schutzkonzepte (Bereichsbezogenes Schutzkonzept der EJB beschlossen im März 2023)
- **individuelle Schutzkonzepte** auf Gemeinde- und Dekanatsebene und bei den Rechtsträgern der Jugendarbeit von Mitgliedsverbänden vor Ort (**bis 01. Jan. 2026**)
 - Bei der Entwicklung der individuellen Schutzkonzepte auf Gemeinde- und Dekanatsebene kann das bereichsbezogene Schutzkonzept als Hilfestellung dienen.
In den individuellen Konzepten muss Jugendarbeit gut mitbedacht werden.
Beteiligt euch! Bringt eure Erfahrung ein!

Elemente von Schutzkonzepten (nach RSK)

- 1) Leitbild (Grundhaltung)
- 2) Benennung der Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten
- 3) Partizipation
- 4) Ausgestaltung von Nähe und Distanz
- 5) präventives Personalmanagement
- 6) Beschwerdemanagement (interne und externe Ansprechpersonen)
- 7) Schulung und Fortbildung

Elemente von Schutzkonzepten (nach RSK)

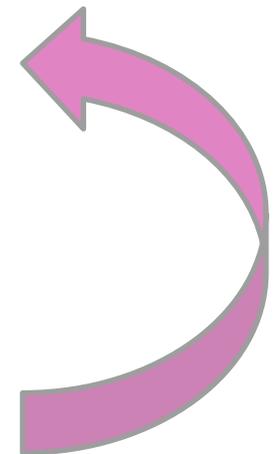
- 8) Präventions- und Informationsangebote
- 9) Sexualpädagogisches Konzept
- 10) Vernetzung mit externen Fachberatungsstellen
- 11) Interventionsleitfaden zum Vorgehen bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt
- 12) Rehabilitation von zu Unrecht beschuldigten Personen
- 13) Aufarbeitung
- 14) Verhaltensregeln zum Umgang mit digitalen Medien
- 15) Beschäftigtenschutz



BEI UNS NICHT
Prävention von
sexualisierter Gewalt

Vom Rahmenschutzkonzept zum individuellen Schutzkonzept

- Beschluss zur Entwicklung eines Schutzkonzepts
(Zuständigkeiten, Geltungsbereich)
→ Einsetzen & Schulung einer Arbeitsgruppe
- **Risiko- und Potentialanalyse
mit Beteiligung relevanter Zielgruppen**
- Festlegen von Maßnahmen
- Erarbeiten der Textbausteine
- Beratung und Beschluss des Schutzkonzepts
(Überprüfung durch Fachstelle der ELKB)
- Veröffentlichung, Umsetzung, Überprüfung



Risikoanalyse meint ...

Analyse der Risiken in Bezug auf die jeweiligen

- Arbeitsfelder & -formen
 - Zielgruppen
 - Zuständigkeiten
-
- Wo liegen Risiken?
 - Wo wird es Täter:innen leichtgemacht?
 - Welche Gefährdungsräume bestehen?

Potentialanalyse meint ...

Analyse der Ressourcen, des Schutz-Potentials in Bezug auf die jeweiligen

- Arbeitsfelder & -formen
 - Zielgruppen
 - Zuständigkeiten
-
- Wo liegen schützende Potentiale?
 - Was machen wir schon in Bezug auf Prävention sexualisierter Gewalt?
 - Welche Maßnahmen sollen erhalten oder ausgebaut werden?

Unterstützung?

- Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt der ELKB – Team Prävention:
<https://aktiv-gegen-missbrauch-elkb.de/>
 - Persönliche Beratung
 - Online-Sprechstunden zur Schutzkonzeptentwicklung
 - Fortbildungen
- Referat Prävention sexualisierter Gewalt im AfJ:
<https://www.ejb.de/was-wir-machen/praevention-von-sexualisierter-gewalt/>